

006-31-002-3082-006-06-00

 **Ämliche Bekanntmachung**
des Magistrats der Stadt Bensheim

Bau- und Gestaltungssatzung für das Gebiet „Östlich des Hambacher Weges“ in der Gemarkung Zell (BZ 8)
Nachstehend veröffentlichen wir die am 4. 11. 1982 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Bau- und Gestaltungssatzung für das o. g. Gebiet.

Bau- und Gestaltungssatzung
für das Gebiet östlich des Hambacher Weges in der Gemarkung Zell
Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 1. 4. 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 118 Abs. 2 Ziffer 2 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 12. 1977 (GVBl. I/1978 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1978, hat die Stadtverordnetenversammlung Bensheim in der Sitzung am 4. 11. 1982 folgende Bau- und Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan für das Gebiet östlich des Hambacher Weges in der Gemarkung Zell beschlossen.

§ 1
Dachform, Dachneigung, Gestaltung und Höhen der Gebäude
1.1 Zulässig sind Sattel- bzw. versetzte Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung bis zu 30°.
1.2 Gebäudehöhen:
Festsetzung für die Gebiete Kennziffer 1, 2 u. 3
Firsthöhe gerechnet ab Oberkante Fußboden Erdgeschoß bis max. 5,50 m.
Die Festsetzung der OK Fußboden Erdgeschoß erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bensheim, gemessen in m ü. NN.

§ 2
Einfriedigungen/Stützmauern
2.1 Die straßenseitigen Grundstücksgrenzen dürfen nur bis 1,20 über Straßenoberkante eingefriedigt werden, einschl. eines eventl. notwendigen Sockels bis max. 0,50 m.
Material: Holz
Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind aus Holz, höchstens bis 1,20 m. herzustellen.
2.2 Wo die Geländeverhältnisse es zur Absicherung von Böschungen notwendig machen, ist die Errichtung von Stützmauern zulässig. Zur Beurteilung der erforderlichen Mauerhöhe ist mit dem Bauantrag ein Geländeschnitt einzureichen. Die Stützmauern sind durch überhängende Bepflanzung zu begrünen.

§ 3
Hausnummerierung
3.1 Gemäß § 126 Abs. 3 BBauG sind die Wohngebäude spätestens 1 Monat nach Fertigstellung bzw. Bezug mit der von der Stadt festgelegten Hausnummer zu kennzeichnen.

§ 4
Zu widerhandlungen
4.1 Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bau- u. Gestaltungssatzung können mit Geldbußen bis zu 100 000,- DM geahndet werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
4.2 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 9 der Hess. Gemeindeordnung).

§ 5
In- und Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Bensheim, 30. 11. 1982

Der Magistrat der Stadt Bensheim
Sartorius, Stadtbaurat